

Bundesamt für Migration BFM
Abteilung Arbeit und Integration
Frau Ursina Jud
Frau Boiana Krantcheva
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
ursina.jud@bfm.admin.ch
boiana.krantcheva@bfm.admin.ch

Bern, 11. Oktober 2010

Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE): Vernehmlassungsantwort der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grüne Partei der Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) Stellung nehmen zu können.

Aufteilung des Kontingents für Aufenthaltsbewilligungen

Das wichtigste Ziel der Teilrevision der VZAE ist die Aufteilung der Kontingente für Personen aus EU/EFTA-Staaten, die als Dienstleistungserbringer über 90 bzw. 120 Tage in der Schweiz tätig sind, und für Personen aus Drittstaaten. Die Aufteilung erscheint sinnvoll, weil dadurch mehr Transparenz geschaffen wird. Gleichzeitig wird dadurch aber das von den Grünen kritisierte Zwei-Kreise-Modell verstärkt, welche die Migrantinnen und Migranten in EU-Angehörige und Nicht-EU-Angehörige einteilt.

Sans-Papiers

Solche Kontingentsfragen dürfen nach Ansicht der Grünen nicht unabhängig von der Frage der Sans-Papiers in der Schweiz beantwortet werden. Indem Arbeitskräfte-Kontingente für die Länder geöffnet werden, aus welchen viele in der Schweiz lebende und arbeitende Sans-Papiers stammen, können diese Sans-Papiers legalisiert werden. Fakt ist, dass zahlreiche Firmen und Personen von diesen Billigstarbeitskräften profitieren, die über keine Rechte verfügen. Bevor also über die Grösse der Kontingente entschieden wird, sollten endlich die Sans-Papiers legalisiert werden, die bereits hier arbeiten. Ihre Legalisierung ist dringend notwendig, um den Familien und insbesondere den Kindern und Jugendlichen einen rechtlich gesicherten Status zu geben und um effektiv gegen Lohndumping vorzugehen.

Familiennachzug

Nicht vergessen werden darf bei der Frage der Kontingente die Frage des Familiennachzugs. Es genügt nicht, Kontingente an ausländische Arbeitskräfte zu vergeben. Sie müssen in jedem Fall das Recht und die Möglichkeit haben, ihre Familien mitnehmen zu können, gerade auch Nicht-EU-Arbeitnehmende.

Datenaustausch

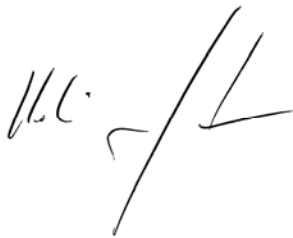
Gemäss Massnahmenpaket des Bundesrates vom 24. Februar 2010 sollen die Vollzugsbehörden der Arbeitslosenversicherung (ALV) den Ausländerbehörden automatisch diejenigen Informationen zur Verfügung stellen können, welche aufenthaltsrechtliche Folgen haben. Damit soll der missbräuchliche Bezug von Sozialleistungen ausgeschlossen werden. Die Grünen erachten diese Form von Datenaustausch als sehr problematisch. Die Datenflüsse, die hier generiert werden sollen, scheinen alle Arbeitnehmenden, die innerhalb des ersten Aufenthaltsjahres in der Schweiz während sechs Monaten arbeitslos sind, unter

einen generellen Rechtsmissbrauch-Verdacht zu stellen. Dies scheint den Grünen nicht gerechtfertigt.

Der im Entwurf vorgesehene Art. 82 Abs. 6 lit. a scheint ausserdem das Freizügigkeitsabkommen zu verletzen. Art. 6 Abs. 1 letzter Satz im Anhang I zum Freizügigkeitsabkommen sieht nämlich vor, dass „anlässlich der ersten Verlängerung“ – das heisst nach mindestens 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz – „die Gültigkeitsdauer beschränkt werden kann, wenn der Inhaber seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist“. Für diesen Fall sieht das Freizügigkeitsabkommen vor, dass das Aufenthaltsrecht dennoch um mindestens ein Jahr verlängert werden muss. Die Grünen verstehen deshalb nicht, welche Konsequenzen eine Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten zwölf Monate in der Schweiz zur Folge haben sollen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme einzubeziehen, und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Grüne Partei der Schweiz



Ueli Leuenberger
Präsident



Corinne Dobler
Fachsekretärin